

Ulrich Farrenkopf

FILMPRÜFUNG IN FRANKREICH



Anmerkungen:

1

Um welche Szene es sich handelt, ist im Jugendent-scheid nicht vermerkt. Aus anderen Quellen habe ich aber erfahren, dass es sich um die Voyeurszene handelt: Ein Voyeur zahlt dafür, dem Transvestiten und einem zuvor ebenfalls von ihm ausgewählten Stricher beim Verkehr zusehen zu dürfen, er gibt dabei auch Anweisungen.

Ein kleines Kino mitten in Paris: Wie an den meisten Dienstag und Donnerstagen

kommt hier um 18.00 Uhr das Plenum der französischen *Commission de classification* zur Filmprüfung zusammen; in der Regel werden zwei Filme geprüft.

Beim Vergleich der Freigaben verschiedener Filme durch französische und deutsche Prüfer fällt auf, dass diese höchst unterschiedlich ausfallen.

So gab das französische Plenum den Film *Wild Side* am 25.03.2004 ab 12 Jahren frei. Bei der FSK bekam er dann eine Freigabe ab 16 Jahren (24.05.2005).

In der Begründung zu *Wild Side* heißt es im französischen Gutachten lediglich: „Die Kommission schlägt ein Verbot unter 12 Jahren vor in Verbindung mit folgendem Warnhinweis: Die generelle Stimmungslage und manche Szenen, darunter ganz besonders eine Szene¹, können die Empfindsamkeit der Zuschauer erschüttern.“ Der Prüfausschuss der FSK bezieht sich ganz ähnlich auf die Trostlosigkeit und die generelle atmosphärische Leere sowie auf die Schwierigkeit für Jugendliche, eine distanzierte Sichtweise einzunehmen zu der auch in der Darstellung sexueller Inhalte sowie in der Sprache harten Außenseiterwelt des Strichers und Transvestiten; in seiner Einstufung ist aber auch hier der FSK-Prüfausschuss strenger und kommt zu einer Freigabe ab 16 Jahren.

Im Falle von *Land of Plenty* wurde in Frankreich für „tous publics“ – ohne Altersbeschränkung – entschieden (01.09.2004). Schon ein Unterausschuss war zu diesem Ergebnis gelangt, was auch zur Folge hat, dass keine schriftliche Begründung abgegeben wird.



Wild Side

Die FSK hingegen sah für Jugendliche unter 12 Jahren durchaus die Möglichkeit einer Übererregung oder Ängstigung, wobei sie sich auf optische Gewaltspitzen (ein brennender und ein erschossener Mensch) bei Übergriffen auf Obdachlose beruft. Sie gab den Film erst ab 12 Jahren frei (08.09.2004).

The Punisher bekam in Frankreich am 13.05.2004 eine Freigabe ab 16 Jahren (bzw. ein Verbot für Jugendliche unter 16 Jahren, wie das in Frankreich heißt). In der Begründung wird ausgeführt, dass dieser Film aufgrund der Anhäufung von Gewaltszenen und der Gefahr einer Anregung zur Selbstjustiz für junge Heranwachsende verstörend sei. In Deutschland dagegen wurde der Film mit dem Siegel „Keine Jugendfreigabe“ (02.06.2004) versehen. Die Argumente der FSK-Ausschüsse sind denen der französischen Kommission hier sehr ähnlich. Sie heben auch auf die brutale nicht reflektierte Selbstjustiz und die hemmungslosen, teilweise sadistischen Gewaltdarstellungen ab. Die daraus resultierende Alterseinstufung ist jedoch deutlich strenger: Weder die ungekürzte noch eine gekürzte Fassung können in der Folge im Arbeitsausschuss ein Kennzeichen erhalten, erst im Berufungsausschuss erhält die gekürzte Fas-

sung schließlich überhaupt eine Kennzeichnung ab 18 Jahren – der Hauptausschuss verneint schließlich die Möglichkeit einer schweren Jugendgefährdung mit dem Verweis auf die comichaften, nicht sehr realen Darstellungen und beurteilt den Film schließlich als nicht wirkungsmächtiger als *Kill Bill* oder *Natural Born Killers*.

Filmfreigaben in Frankreich sind also oft deutlich permissiver als in Deutschland: 92% aller Filme wurden im Jahre 2004 in Frankreich als „tous publics“ freigegeben². Nur in einem einzigen Fall erhielt ein Film ein Verbot für Jugendliche unter 18 Jahren. Dabei handelt es sich paradoxerweise um *9 Songs* von Michael Winterbottom (geprüft am 21.10.2004), der in Deutschland eine Freigabe ab 16 Jahren erhielt (30.12.2004).

In der Begründung durch die französischen Prüfer zu *9 Songs* heißt es: „Die Kommission empfiehlt für diesen Film ein Verbot für Jugendliche unter 18 Jahren aufgrund sehr zahlreicher nicht simulierter Sexszenen, die das Wesentliche des Films ausmachen und z. T. mit Drogenkonsum verbunden sind.“

Die FSK sieht hier eher ein der Lebenswirklichkeit ab 16-Jähriger entsprechendes erotisches Spiel gleichberechtigter Partner, darge-

² Zum Vergleich die Zahlen bei der FSK im Jahre 2004 (für Langfilme): Kino 29,2% (VHS/ DVD/CD-ROM zusammen 16,5%).



Land of Plenty



Baise-moi

3 Als Alterseinstufungen kennen die Franzosen: „pour tous publics“, also ohne Altersbeschränkung, Verbot für Jugendliche unter 12, 16 und 18 Jahren; außerdem ist es möglich und üblich, in manchen Fällen die Freigabe mit einem Warnhinweis (avertissement) zu versehen – über den Inhalt oder gewisse Besonderheiten des Films. Im Vergleich zu Deutschland gibt es also keine Altersgrenze bei 6 Jahren. „Parental Guidance“ – oder erste Versuche damit wie in Deutschland bei der Freigabe ab 12 – gibt es in Frankreich nicht. Es handelt sich also – ganz parallel zum deutschen System – um ein klassisches Verbotssystem mit kleinen Anteilen eines Empfehlungssystems.

stellt als poetisches Liebespiel ohne physische oder psychische Gewalt, ein Ausloten der Grenzen, welches aus der Beziehung der beiden Protagonisten erwächst und nicht einem Selbstzweck dienend dargestellt wird. Die Kameraführung wird vom Ausschuss weder als spekulativ noch als voyeuristisch beurteilt. Auch der Drogenkonsum wird vom Ausschuss als nicht animierend eingestuft. Entlastend wird angeführt, dass der Drogenkonsum auch in einem Dialog problematisiert wird.

Hier entspricht die Entscheidung der *Commission de classification* also eher der Meinung einer Minderheit im FSK-Ausschuss, die sich auf eine mögliche Überforderung sensibler Jugendlicher durch die explizite Sexualität beruft.

Gründe für eine unterschiedliche Freigabepraxis

Die *Commission de classification* ist also bezüglich der Entscheidungen in der Regel freizügiger als die FSK. Die Freiheit der Kunst und der Meinungsäußerung steht hierbei im Vordergrund. Freiheit ist bekanntlich neben Gleichheit und Laizität seit der Französischen Revolution ein Wert der französischen Gesellschaft an sich,

verkörpert durch einen gut ausgestatteten Staat. In Deutschland geben eher durch traditionelle Normen geprägte Werte den Ton an, Schutz und Kontrolle sind wichtiger als in Frankreich.³

Sehr konservative protektive Meinungen werden in Frankreich nur durch kleine Splittergruppen vertreten, wie z. B. durch die der rechtsextremen Partei MNR (Mouvement National Républicain) nahestehende Vereinigung Promouvoir. Sie steht für die Verteidigung jüdisch-christlicher Werte. Auf ihr Betreiben hin wurde z. B. dem Film *Baise-moi* im Juni 2000 gegen den Willen der allermeisten Franzosen vom Staatsrat die Freigabe ab 16 Jahren entzogen, woraufhin der Film bis zu einer dadurch ausgelösten Wiedereinführung der Altersgrenze „ab 18“ ein Jahr später fast nicht öffentlich zugänglich war. George Renier, der Vorsitzende der belgischen Prüfstelle, berichtete, dass manche Franzosen sogar in eigens dafür angemieteten Bussen nach Brüssel fahren, um den Film zu sehen. Dies illustriert eine Protestbereitschaft gegen staatliche Eingriffe, Kontrollen und Restriktionen, die in Deutschland viel weniger vorhanden ist.

Auch die Ergebnisse der Abstimmungen in der *Commission de classification* zeugen oft von dieser, aus unserer selbstkontrollierten deut-



The Punisher

schen Sicht starken Protestbereitschaft gegen zu viele Restriktionen und sind im Ergebnis der geheimen Abstimmungen in der Tendenz wohl eher permissiver als sich zuvor in der Diskussion andeutete.

Die Auseinandersetzung um *Baise-moi* führte wie schon erwähnt dazu, dass ein Jahr später eine Wiedereinführung der Altersgrenze ab 18 Jahren durchgesetzt wurde. Die „interdiction aux mineurs de 18 ans“ hatte man 1990 abgeschafft, alle zuvor erteilten derartigen Kennzeichen (mit Ausnahme der als Pornofilm eingestuften Filme) waren damals in Kennzeichen mit „interdiction aux mineurs de 16 ans“ (Verbot für Jugendliche unter 16 Jahren) umgewandelt worden.

Die Struktur der Prüfpraxis in Frankreich

Von der *Commission de classification* werden ausschließlich für das Kino bestimmte Produktionen geprüft, für reine Video- oder DVD-Produktionen gibt es keine Einstufung. Bei Fernsehproduktionen kümmert sich die CSA (Conseil supérieur de l'audiovisuel) im Nachhinein um eventuelle Problemfälle. Die Filme werden im Original mit französischem Untertitel geprüft: Die Kenn-

zeichnung des Originals ist laut Gesetzestext sogar die unabdingbare Voraussetzung einer Kennzeichnung synchronisierter Fassungen.

Für die synchronisierte Fassung wird dann ein separates Kennzeichen erteilt. In der Regel findet hierfür aber keine erneute Prüfung statt, sondern die Alterseinstufung wird übernommen.

Filmprüfungen im Plenum werden nur dann einberufen, wenn die Unterausschüsse (*sous-commissions*), die in der Regel aus sechs Personen bestehen, sich nicht einstimmig für eine Freigabe ohne Altersbeschränkung – der allerhäufigste Fall in Frankreich – entschieden haben.

Dieser Berufungsausschuss im Plenum, eine Art Hauptausschuss, besteht aus 27 Mitgliedern, von denen neben dem Vorsitzenden mindestens 14 anwesend sein müssen. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter ernannt. Der Vorsitzende hat nur einen Stellvertreter. Die Kommission setzt sich aus vier verschiedenen *Collèges* zusammen:

- Erstes *Collège* (*Premier collège*): 5 Mitglieder (und 10 Stellvertreter), die den Justiz-, Bildungs-, Innen-, Familien- und Jugendminister vertreten;



9 Songs

- Collège der Filmindustrie (Collège des professionnels):
9 Vertreter der Filmbranche und der Filmkritik;
- Collège der Experten (Collège des experts):
9 Experten (und doppelt so viele Stellvertreter) aus Pädagogik und Jugendschutz. Je zwei werden auf Vorschlag des Gesundheits- und Familienministers und ein Experte auf Vorschlag des Justizministers ernannt, weiter zählt der „Défenseur des enfants“ (ein im Jahr 2000 eingerichteter staatlicher Vertreter der Rechte der Kinder in Frankreich) sowie ein Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde für Funk und Fernsehen (CSA), ein Vertreter des Dachverbands der Familienverbände und ein Vertreter des Verbands der Bürgermeister zu diesem Collège;
- Collège der Jugendlichen (Collège des jeunes):
Vier Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Ernennung 18 bis 24 Jahre alt sind – ausgewählt auf Vorschlag des Erziehungs-, Jugend- und Familienministers sowie des Generaldirektors des CNC (Centre national de cinématographie, dem französischen Zentrum für Filmwesen).

Nach der Sichtung eines Films findet unter der Leitung des Vorsitzenden eine Diskussion statt. Danach wird geheim abgestimmt. Die Tatsache, dass die Abstimmung geheim abläuft und dass außerdem mehr Personen abstimmen als bei der FSK, die sich zudem für gewöhnlich in der Diskussion nicht alle zu Wort melden und ihre Einschätzung kundtun, macht das Abstimmungsergebnis oft ziemlich unvorhersehbar. Auch hierin zeigt sich ein zentraler Unterschied zur Abstimmung in der FSK.

Im Vergleich zur FSK in Deutschland fehlt in Frankreich das Föderale in der Gremienbesetzung. Ein Versuch, kleinere Verwaltungseinheiten mit einzubeziehen, ist im Vertreter des Verbands der Bürgermeister zu sehen. Selbstverständlich werden in einem laizistischen Staat keine Kirchenvertreter in die Ausschüsse entsandt.

Für pornographische oder gewaltverherrlichende Filme ist es möglich, neben dem Verbot für Jugendliche unter 18 Jahren eine Listeneintragung vorzunehmen. Dann darf der Film z. B. nur in ganz bestimmten Pornokinos gezeigt werden. Schließlich gibt es theoretisch auch noch die Möglichkeit eines totalen Verbots bei schwerer Verletzung der Menschenwürde sowie bei

**4**

Von den geprüften Trailern und Werbefilmen erhielten nur zwei ein Verbot unter 12 Jahren, alle anderen waren ohne Altersbeschränkung frei.

5

Die Warnhinweise werden von der Kommission frei formuliert, z. B. im Falle von *Dead or alive* (Japan 1999), frei ab 16 Jahren: Des scènes de très grande violence peuvent heurter la sensibilité des jeunes spectateurs (Szenen sehr großer Gewalt können die Empfindsamkeit der jugendlichen Zuschauer erschüttern). Ähnliches gilt, wie schon zu Anfang des Beitrags erwähnt, für *Wild Side* (Frankreich 2004), frei ab 12 Jahren (FSK 16 – 24.05.2005).

kinderpornographischen oder anderen strafrechtlich relevanten Inhalten. Von dieser Eingriffsmöglichkeit hat die Kommission seit 1981 allerdings nicht mehr Gebrauch gemacht.

Ulrich Farrenkopf ist seit dem Jahre 2000 Prüfer bei der FSK und war Gast in der Commission de classification.

2004	absolute Zahl	ca. in %
Filme insgesamt – davon		
411 Kurz- und 594 Langfilme ⁴	1.005	100,00 %
ohne Altersbeschränkung	925	92,00 %
ab 12	57	6,00 %
ab 16	22	2,00 %
ab 18	1	0,10 %

Warnhinweise (avertissements)⁵ 2004 bei ca. 4 % der Filme

2004 insgesamt	43
ohne Altersbeschränkung	40
ab 12	2
ab 16	1
ab 18	0